

VERBANDSNACHRICHTEN

Deutsches Kraftfahrzeuggewerbe – Landesverband Rheinland Pfalz • www.kfz-rlp.de



/ HOHEITLICHE FAHRZEUGÜBERWACHUNG

Abgasuntersuchung: Deadline rückt immer näher

Werkstätten, die in Zukunft die AU, AUK, SP oder GAP durchführen möchten, müssen einem akkreditierten System angeschlossen sein. Nach wie vor endet der Umstellungszeitraum am 30. Juni 2021. Wer sich bisher noch nicht darum gekümmert hat, muss jetzt Gas geben.

Seitdem feststeht, dass die Akteure, welche die Prüfung zukünftig durchführen, einem von der Deutschen Akkreditierungsstelle (DAkkS) akkreditierten Qualitätsmanagementsystem (QMS) anschließen müssen, hat der Landesverband Rheinland-Pfalz mehr als 2.700 Mitarbeiter geschult.

In mehreren Online-Schulungen hat unser Kollege, Pascal Gebhard, den Teilnehmern die Grundlagen für das neue System vorgestellt.

Aktuell haben sich in Rheinland-Pfalz 86,8 Prozent der Betriebe an das akkreditierte System angeschlossen und davon haben bereits 44,5 Prozent alle Voraus-

setzungen erfolgreich umgesetzt, so dass sie direkt loslegen könnten.



Um auch die übrigen Betriebe rechtzeitig an Bord zu holen, bieten wir am 18. Mai eine weitere Schulung an.

Da die Teilnehmerzahl begrenzt ist, bitten wir Sie, sich fristgerecht bis zum 13. Mai anzumelden.

Den Registrierungslink finden Sie auf unserer Website.

Für Fragen rund um das Thema AÜK steht Ihnen Herr Pascal Gebhard, gebhard@kfz-rlp.de, zur Verfügung.



Pascal Gebhard,
Technischer Leiter und Auditor
Kfz-Gewerbe Rheinland-Pfalz

/ BGH URTEIL

BGH: Kein Widerrufsrecht des Leasingnehmers bei Kilometerleasingverträgen

Der Bundesgerichtshof (BGH) hat in seinem Urteil vom 24. Februar 2021 entschieden, dass einem Leasingnehmer, der als Verbraucher mit einem Unternehmer einen Leasingvertrag mit Kilometerabrechnung abgeschlossen hat, kein Recht zum Widerruf des Vertrags zusteht. Damit weicht er von seiner bisherigen – auf anderer Rechtsgrundlage basierenden – Rechtsprechung ab.

Leasingvertrag ist nicht gleich Leasingvertrag. Vielmehr gibt es verschiedene Ausgestaltungsformen wie diese rechtlich zu qualifizieren ist, z. B. als „Finanzierungshilfe“ oder als „Finanzdienstleistung“. Hiervon wiederum hängt es ab, ob Vertragspartner ein Widerrufsrecht zusteht, über das er vom Leasinggeber ordnungsgemäß zu belehren ist.

Sachverhalt

Im Januar 2015 schloss ein Verbraucher mit einer Leasinggeberin einen Leasingvertrag über ein Neufahrzeug mit Kilometerabrechnung. Der Vertrag enthielt u. a. Regelungen zum Ausgleich eines etwaigen Minderwertes bei Vertragende. Eine Restwertgarantie des Leasingnehmers wurde nicht vereinbart. Außerdem enthielt die Vertragsurkunde eine Widerrufsinformation. Im März 2018 erklärte der Leasingnehmer den Wider-

ruf des Vertrages und verlangte von der Leasinggeberin Rückerstattung sämtlicher erbrachter Leasingzahlungen.

Entscheidung des Gerichts

Nachdem bereits die beiden Vorinstanzen die Klage des Leasingnehmers abgewiesen hatten, wies nunmehr auch der BGH die gegen das Berufungsurteil des OLG Stuttgart eingelegte Revision zurück, weil das OLG zu Recht entschieden hatte, dass dem Leasingnehmer weder ein gesetzliches noch ein vertrag-

liches Widerrufsrecht zustand. Begründet wurde wie folgt: Leasingverträge mit Kilometerabrechnung stellen keine entgeltliche Finanzierungshilfe im Sinne von § 506 BGB dar, solange der Vertrag keine Erwerbspflicht des Leasingnehmers, kein Andienungsrecht des Leasinggebers und keine Restwertgarantie des Leasingnehmers vorsieht. Insofern besteht auch für derartige Leasingverträge mit Kilometerabrechnung generell kein gesetzliches Widerrufsrecht.



Bild: © Wolfiler – stock.adobe.com

/ TERMINANKÜNDIGUNG

Online-Seminar Elektromobilität

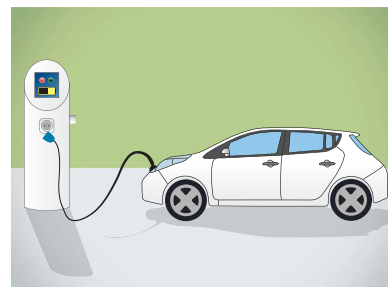


Bild: Pixabay

Das Thema Elektromobilität ist inzwischen ein fester Bestandteil der Diskussion um die Mobilität der Zukunft, Klimawandel und Umweltschutz. Trotz der großen Menge an Informationen gibt es nach wie vor viele Fragen und Unsicherheiten sowohl bei Kunden als auch bei Händlern. Daher ist ein fundiertes Hintergrundwissen zu den wesentlichen Vorteilen von E-Autos sowie zum speziellen Beratungsbedarf und zu den Fördermöglichkeiten rund um Elektrofahrzeuge Grundvoraussetzung für ein erfolgreiches Verkaufsgespräch.

Aus diesem Grund bieten wir Ihnen gemeinsam mit der Lotsenstelle für

alternative Antriebe der Energieagentur Rheinland-Pfalz ein Informationsseminar mit dem Titel „Vom Trend zur Elektromobilität profitieren“ an.

Die Online-Veranstaltung findet am Mittwoch, den 9. Juni 2021 von 9:30 Uhr bis 12:00 Uhr statt.

Behandelt werden vorrangig Punkte wie die Marktentwicklung bei E-Fahrzeugen und der Ladeinfrastruktur, Förderprogramme und fiskalische Vorteile, Laden daheim, beim Arbeitgeber und an öffentlichen Ladepunkten sowie Fragen und Beratungsbedarf des typischen E-Auto-Käufers.

Die Teilnehmerzahl ist begrenzt, daher sollten Sie sich bei Interesse schnell anmelden.

Das komplette Programm sowie den Link zur Anmeldung finden Sie auf unserer Website.

Für aufkommende Fragen wenden Sie sich bitte an Frau Pantea Khaledpour, khaledpour@kfz-rlp.de

/ DATENSCHUTZ

Datenschutzfall Fanpage

Auch wenn es unter Corona kaum möglich ist, aber schöne Aufnahmen von einem Firmenfest oder Kunden-Events im Autohaus in den sozialen Netzwerken wie Facebook, Instagram, Twitter etc. zu veröffentlichen, ist eigentlich normal. Oder auch nicht.

Nach einer aktuellen Entscheidung des OVG Lüneburg stellt die Veröffentlichung eines Fotos auf einer Fanpage bei Facebook, auf dem Personen identifizierbar sind, eine Verarbeitung personenbezogener Daten dar, die einer Legitimation nach datenschutzrechtlichen Vorschriften bedarf. Dies ist sinnvollerweise die Einwilligung. Fehlt diese, ist möglichst eine Verpixelung der Personen vorzunehmen, also die Gesichter mit einem Bildbearbeitungsprogramm unkenntlich zu machen. Diese Grundsätze gelten auch für die Veröffentlichung von Fotos in anderen sozialen Medien (z. B. auch im Internet). Sollten Sie dies nicht berücksichtigen und die abgebildete Person auf dem veröffentlichten Foto identifizierbar sein, ist im Rahmen der Interessenabwägung nach Art. 6 Abs. 1 lit. f DS-GVO zugunsten der betroffenen Personen u. a. zu berücksichtigen, dass eine solche Veröffent-

lichung aufgrund bestehender Missbrauchsmöglichkeiten sowie aufgrund der großen Reichweite derartiger Netzwerke mit erheblichen Risiken verbunden ist.

In ihrem monatlichen Online-Seminar geht unsere Rechtsanwältin, Frau Susanne Dillinger, auf eben solche Stolperfallen im Netz ein. Das Abmahn-Blockier-Seminar findet an jedem ersten Dienstag im Monat um 9 Uhr statt.

Den Zugangslink finden Sie im Mitgliederbereich unserer Website unter

<https://www.kfz-rlp.de/mitglieder/regionales/veranstaltungen/abmahn-blockier-seminar.html>

Das Seminar richtet sich an die Unternehmensleitung und an die Personen, die in ihrer praktischen Arbeit für den Betrieb werberisch im Internet aktiv sind. Die Veranstaltung ist kostenfrei.

Gerne können Fragen oder aktuelle Problemfälle im Vorfeld eingereicht werden. Diese werden während der Veranstaltung, natürlich anonym, aufgegriffen.

KURZ MELDUNGEN

§ / KURZARBEIT KUG NULL KÜRZT URLAUBSANSPRUCH

Am 12. März 2021 entschied das Landesarbeitsgericht Düsseldorf (Az. 6 Sa 824/20) in einem branchenfremden Urteil, dass die Klägerin, die in den Monaten Juni, Juli und Oktober aufgrund von Kurzarbeit (KUG) nicht im Betrieb tätig war, für diese Monate keinen Urlaubsanspruch erarbeitet hat. Ergo kann der Jahresurlaub pro vollen Null-Monat um ein Zwölftel gekürzt werden.

Laut LAG entspricht die Entscheidung dem Europäischen Recht. Denn gemäß der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs entsteht während Kurzarbeit Null der euro-

päische Mindesturlaubsanspruch aus Art.7 Abs.1 der Richtlinie 2003/88/EG nicht. Das deutsche Recht enthält dazu keine Regelung. „Weder existiert diesbezüglich eine spezielle Regelung für Kurzarbeit noch ergibt sich etwas anderes aus den Vorschriften des Bundesurlaubsgesetzes. Insbesondere ist Kurzarbeit Null nicht mit Arbeitsunfähigkeit zu vergleichen.“* Zuvor hatte das Arbeitsgericht Essen die Klage abgewiesen. Allerdings hat das Landesarbeitsgericht hat die Revision zugelassen.

*Pressemitteilung des LAG Düsseldorf vom 12. März 2021

Bild: © Alexander Rathis – stock.adobe.com

§ / OLDTIMER HU FÜR OLDIES NUR NOCH ALLE 5 JAHRE?

In einem Antrag (19/27760) forderte die FDP in der Bundestagssitzung vom 24. März 2021 Hauptuntersuchungsintervalle (HU) für Oldtimer mit H-Kennzeichen von bisher zwei auf fünf Jahre zu erweitern, sofern eine jährliche Fahrleistung von 2.000 Kilometern nicht überschritten wird.

Als Begründung führte die Partei auf, dass laut einer 2018 veröffentlichten Studie des Institut für Demoskopie Allensbach die durchschnittliche Fahrleistung von Oldtimern nur bei 1.740 Kilometern liegt. Dieser Umstand sowie die Tatsachen, dass die HU-Mängelquote bei Oldtimern sehr gering ist, viele Inhaber technisch versiert sind und ihre Fahrzeuge selbst regelmäßig prüfen, hat bereits mehrere europäische Staaten veranlasst, die HU für Fahrzeuge Ü50 entweder komplett abzuschaffen oder die Intervalle zu verlängern. Die Vorlage wurde zur federführenden Beratung an den Verkehrsrusschuss überwiesen.



Bild: Pixabay

§ / DOKUMENTE NEUE CORONA-MUSTER-DOKUMENTATION UND HANDREICHUNG „KASSENFÜHRUNG“

Der ZDH hat auf seiner Internetseite sowohl eine aktualisierte Fassung der Handreichung zur Kassenführung als auch eine überarbeitete Corona-Musterdokumentation als Hilfestellungen für die Betriebe veröffentlicht.

Die Handreichung „Kassenführung“ enthält neben den Neuerungen aus den FAQ-Kassen des BMF vom 25. März 2021 weitergehende Informationen zu den geplanten Änderungen durch die Überarbeitung der Kassensicherungsverordnung. Ebenfalls wird der aktuelle Sachstand zur Meldeverpflichtung nach §146a Abs. 4 Abgabenordnung (AO) dargestellt. Das Landesamt für Steuern hat für die betroffenen Betriebe, die einen Antrag nach § 148 AO auf Verlängerung der Frist zur Aufrüstung von Kassen mit einer TSE stellen wollen, eine gesonderte Information zur Verfügung gestellt. Hierzu finden sich ebenfalls Ausführung sowie eine Verlinkung zu der Fundstelle.

Die Corona-Musterdokumentation wurde insbesondere an die Ergebnisse des Beschlusses von Bund und Länder vom 22. März 2021 sowie der Umsetzungen desselben angepasst bzw. entsprechend ergänzt. Die Vielfalt der regional unterschiedlichen Regelungen nimmt zu und die Dynamik hinsichtlich der Änderungen hat an Fahrt gewonnen.

Beide Dokumente können entweder von der ZDH-Website heruntergeladen oder bei uns in der Geschäftsstelle abgefragt werden.

Senden Sie hierzu bitte eine kurze Anfrage an
Pantea Khaledpour, khaledpour@kfz-RLP.de

/ RECHT

Garantiefallverlust nach Wartung: Wer ist verantwortlich?

GARAGE

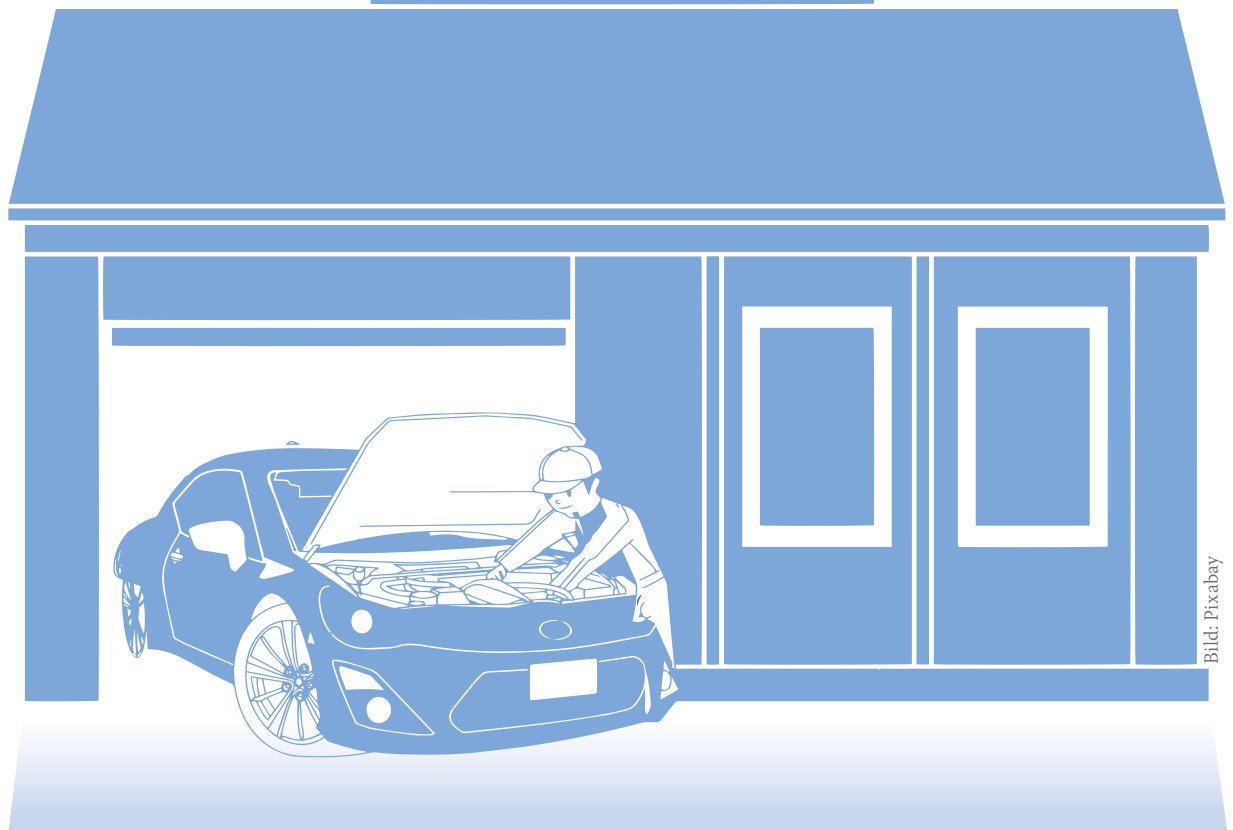


Bild: Pixabay

In seinem Urteil vom 12. August 2020 (Az. 7 O 35/20) hat sich das LG Marburg mit der Frage befasst, ob einem Kunden ein Schadensersatzanspruch gegen eine markenfremde Kfz-Werkstatt zusteht, wenn diese bei der beauftragten Wartung des Fahrzeugs nicht alle Herstellervorgaben der maßgeblichen Neuwagengarantiebedingungen erfüllt hat und es später zu einem Schaden an dem Fahrzeug gekommen ist, der vom Hersteller deswegen nicht als Garantiefall anerkannt wird.

Sachverhalt

Ein VW-Fahrer beauftragte eine Opel-Vertragswerkstatt mit der Vornahme der 1. Wartung an seinem VW Crafter. Dabei füllte die Werkstatt vom Hersteller nicht freigegebenes Motoröl vom Typ 5 W-30 DEXOS 2 ein. Bei zwei weiteren Wartungen im selben Betrieb wurde das vom Hersteller zugelassene Öl Edge Titan 5W30LL verwendet. Etwa 160.000 km nach der 1. Wartung kam es bei dem inzwischen gut 1 Jahr alten Fahrzeug zu einem Motorschaden. Die Abwicklung des Schadens über die Neuwagengarantie wurde von einem VW-Vertragshändler mit der Begründung abgelehnt, dass Garantiesprüche ausgeschlossen seien, wenn der Mangel dadurch entstanden sei, dass die Vorschriften aus der Betriebsanleitung hinsichtlich der Verwendung des Öls nicht befolgt worden seien. Daraufhin forderte der Kunde die Opel-Werkstatt unter Fristsetzung mehrfach erfolglos zur Schadensregulierung auf. Er vertrat die Ansicht, dass die Opel-Werkstatt schon deshalb hafte, weil durch die Verwendung des falschen Motoröls die Ansprüche aus der Neuwagengarantie erloschen seien. Später ließ der Kunde das Fahrzeug in einer Drittwerkstatt reparieren. Mit seiner Klage begehrte er von der Opel-Werkstatt Ersatz der von ihm für die Reparatur aufgewendeten Kosten.

Entscheidung des Gerichts

Die markenfremde Kfz-Werkstatt, die bei der Vornahme der Wartungs-

Inspektionsarbeiten nicht alle Vorgaben der Neuwagengarantiebedingungen des Herstellers beachtet hat, haftet nicht zwangsläufig für später auftretende Schäden an dem Fahrzeug.

Aus den Gründen

Selbst wenn das Einfüllen eines seitens des Herstellers nicht freigegebenen Motoröls durch die Opel-Fachwerkstatt eine Pflichtverletzung darstellen würde, fehlt es jedenfalls am Nachweis eines kausalen Schadens. Der Kunde hätte vorliegend darlegen und beweisen müssen, dass das Einfüllen des nicht in der Betriebsanleitung freigegebenen Motoröls durch die Opel-Werkstatt dazu geführt hat, dass Garantiesprüche des Kunden gegen VW erloschen sind und VW ihre Inanspruchnahme zu Recht abgelehnt hatte.

Dass vorliegend VW nicht selbst, sondern eine autorisierte Vertragswerkstatt den Anspruch abgelehnt hatte, sah das Gericht als unerheblich an, da nach den zugrunde liegenden VW-Neuwagengarantiebedingungen Ansprüche aus der Garantie bei autorisierten Volkswagen-Servicepartnern geltend zu machen sind.

Hinzu kommt nach Ansicht des Gerichts, dass die bloße Ablehnung von Garantiesprüchen seitens des Herstellers oder eines von ihm autorisierten Servicepartners nicht ausreicht, um den Ausschluss von Garantiesprüchen darzulegen und zu beweisen. Es hätte vielmehr des vollen Beweises seitens des Kunden bedurft, dass eine Pflichtverletzung der Opel-Werkstatt tatsächlich zum Ausschluss des Garantiespruchs geführt hat.

Vorliegend war aber bereits nicht unter Beweis gestellt und auch sonst nicht ersichtlich, dass die Wartungsarbeiten der Opel-Werkstatt ursächlich für den Motorschaden waren. Dies wäre nach den VW-Neuwagengarantiebedingungen aber Voraussetzung für einen Verlust der Garantiesprüche gewesen. Dass die Opel-Werkstatt Motoröl verwendet hat, welches nicht in der Bedie-

nungsanleitung von VW aufgeführt ist, führt nicht zwangsläufig dazu, dass der Motor tatsächlich Schaden nimmt. Das Gegenteil hätte VW im Verhältnis zum Kunden und somit der Kunde, der sich hierauf beruft, im Verhältnis zur Opel-Werkstatt nachweisen müssen. Diesen Beweis hat der Kunde aber weder angeboten noch hätte er vorliegend – sowohl nach dem Vortrag des Klägers als auch nach der allgemeinen Lebenserfahrung – geführt werden können, weil das Fahrzeug nach dem Einfüllen des von VW nicht freigegebenen Motoröls noch ca. 160.000 km gefahren ist und in der Zwischenzeit weitere Ölwechsel mit dem in der Betriebsanleitung freigegebenen Motoröl vorgenommen worden waren.

Der Fehler der Opel-Werkstatt bei der Auswahl des Motoröls führte im Hinblick auf den Ausschluss von Garantiesprüchen auch nicht zu einer Umkehr der Beweislast. Eine Beweislastumkehr zu Lasten der Opel-Werkstatt hätte nur dann in Betracht gezogen werden können, wenn die fehlerhafte Ölauswahl tatsächlich die Ursache des Schadens gewesen wäre, wofür der Kunde aber gerade keinen Beweis angeboten hatte.

Hinzukam, dass der Motorschaden angesichts der hohen Laufleistung des Fahrzeugs auch auf Verschleiß beruht haben könnte, für die das Einfüllen des nicht freigegebenen Motoröls nicht ursächlich war. Letztlich hat der Kunde gegenüber der Opel-Werkstatt somit nicht bewiesen, dass der Garantiespruch gegenüber VW aufgrund der Verwendung des nicht freigegebenen Motoröls ausgeschlossen war.

Fazit

Ein Kunde, der aufgrund der Zurückweisung von Ansprüchen aus der Neuwagengarantie Schadensersatzansprüche gegenüber der von ihm mit der Wartung beauftragten Werkstatt verlangt, muss beweisen, dass der Garantiespruch gegenüber dem Hersteller tatsächlich wegen eines Fehlers der Werkstatt ausgeschlossen ist.

Zahlungspflicht durch Angabe von Zahlen vermeiden

Es gehört mittlerweile zum guten Ton, ein Fahrzeug mit Finanzierung oder Leasing, also Kreditverträgen, anzubieten. Denn häufig können dem Kunden so, insbesondere im Neuwagensegment noch ordentliche Nachlässe gewährt werden. Weshalb eben nicht nur der Preis heiß ist, sondern auch die damit verbunden Informationen es sein sollten, sagt Ihnen LV-Rechtsanwältin Susanne Dillinger.

Wenn Sie ein Fahrzeugmodell mit Finanzierung oder Leasing gegenüber Endverbrauchern bewerben möchten, so sieht die Preisangabenverordnung (kurz PAngV) vor, dass eine Vielzahl von Informationen folgen müssen.

Doch direkt zu Beginn die Frage, für welche Werbeaussagen trifft Sie diese umfangreiche Informationspflicht? Die Antwort lautet: Bei jeder Werbeaussage, in der für den Abschluss eines Kreditvertrags mit Zinssätzen oder sonstigen Kosten geworben wird.

Die Pflichtangaben in Werbeanzeigen für Autos sind vielen Unternehmen nicht zuletzt wegen der Deutschen Umwelthilfe in Fleisch und Blut übergegangen. Dennoch gibt es einige andere Stolperfallen, welche bei der Bewerbung von Kreditverträgen ebenfalls empfindliche Abmahnungen zur Folge haben.

Bevor ich näher ins Detail gehe, welche Informationen das genau sind, kurz der Hinweis, wie diese dargestellt werden müssen. Ähnlich wie im Zusammenhang der Verbrauchangaben nach der Energieverbrauchskennzeichnungsverordnung (Pkw-EnVKV), müssen auch die

Informationen der PAngV in klarer, auffällender und verständlicher Weise erfolgen. Kurzum: Es darf niemand danach suchen müssen oder es gar überlesen, weil es nur Kleingedruckt „unten links“ abgedruckt oder unter einem Sternchenhinweis mit weißer Schrift auf hellgrauem Grund gesetzt wurde.



Susanne Dillinger,
Rechtsanwältin

Nun zum Inhalt der Informationen: Sobald die Werbung einen Zins, also eine Zahl, enthält, müssen umfangreiche Informationen folgen. Am Beispiel der Finanzierungswerbung sind folgende Angaben Pflicht:

- der Sollzins mit der näheren Bezeichnung, ob gebunden, veränderlich oder kombinierbar,
- der Nettodarlehensbetrag,
- der effektiver Jahreszins, dieser gerundet bis auf zwei Dezimale,
- die Vertragslaufzeit (Angabe in Monaten),
- der Barzahlungspreis,
- der Anzahlungsbetrag,
- der Gesamtfinanzierungsbetrag (Nettodarlehensbetrag + Bearbeitungsgebühr + Zinsen),

- der Teilzahlungsbetrag (monatliche Rate, sowie ggf. abweichende erste/letzte Rate),
- der Hinweis auf Zusatzprodukte (bspw. Restschuldversicherung),
- Abbildung eines realistischen Angebotes.

Lassen Sie mich die Angaben noch etwas präzisieren: Unter einem sogenannten realistischen Angebot versteht der Gesetzgeber, dass mindestens 2/3 der aufgrund der Anzeige geschlossenen Verträge zu dem angegebenen oder einem niedrigeren Zins abgeschlossen werden.

Abschließend sind noch zwei wichtige Informationen notwendig: Der Kreditgeber muss stets mit Namen, Gesellschaftsform und Anschrift genannt sein. Sollten Sie in dem Falle des Abschlusses des Vertrages auftreten, so müssen Sie Ihre Befugnis zur Darlehensvermittlung (gebunden/ungebunden) nennen.

Wie können Sie dieser sehr umfangreichen Informationspflicht entgegen? Indem Sie in der Werbung lediglich mit einer Finanzierungsmöglichkeit – also ohne konkrete Nennung eines Zinses – werben. Kunden fühlen sich ohnehin besser beraten, wenn Informationen direkt mit dem Verkäufer und nicht über die Anzeige in der Zeitung ausgetauscht werden. Dann müssen Sie dem Kunden in der Werbeanzeige lediglich Auskunft darüber geben, in welcher Eigenschaft Sie tätig sind und wer das Kreditinstitut ist (Name, Anschrift, Rechtsform). So könnte es beispielsweise lauten: *Günstige Finanzierungsmöglichkeiten auf Anfrage! Wir sind ungebundener Kreditvermittler der Muster-Bank GmbH, Musterstraße 34, 12345 Bankhausen.*

Was ist eigentlich Digitalisierung?

Da stelle ma uns mal ganz dumm und schau bei Wikipedia: „Seit etwa 2013 wird der Begriff der Digitalisierung in der deutschsprachigen medialen Öffentlichkeit immer seltener im Sinne der ursprünglichen Bedeutung (Umwandlung von analogen in digitale Datenformate) verwendet, sondern fast ausschließlich (und zunehmend unbestimmt) im Sinne der umfassenden Megatrends der digitalen Transformation und Durchdringung aller Bereiche von Wirtschaft, Staat, Gesellschaft und Alltag. Dabei geht es um „die zielgerichtete Identifikation und das konsequente Ausschöpfen von Potentialen, die sich aus Digitaltechnik ergeben.“



Ralf Schütte, Geschäftsführender
Gesellschafter trast digital GmbH

Alles klar?

Nein?

Jetzt könnten Sie sagen, dass Ihr Team und Sie selbst den ganzen Tag am Rechner arbeiten und diverse Programme zur Bewältigung der alltäglichen Aufgaben im Einsatz sind. Da sind Sie doch fein raus, oder?

Leider Nein!

Aber wir haben eine tolle Webseite, während Corona haben wir schon sehr viel von zu Hause arbeiten lassen und unsere Daten liegen jetzt in einer Cloud. Wir sind doch damit durch!

Sorry, aber vielleicht lesen Sie jetzt doch noch weiter.

Denn Digitalisierung denkt man heute viel umfassender und aus gleich zwei Perspektiven: Der Innenperspektive UND der Außenperspektive – also der innerbetrieblichen und der Kundensicht. Beide Seiten bedingen einander! Das bedeutet, wenn der Kunde z.B. etwas auf Ihrer Webseite anschaut, bestellt oder konfiguriert, wird dies automatisch in ihren Systemen dokumentiert und führt zu automatischen Vorschlägen bei der nächsten Gelegenheit.

Sollte Ihr Kunde dann anrufen, stellt ihre Systemlandschaft sicher, dass sie den Anrufenden mit seinem Namen begrüßen können und automatisch die letzten Aktivitäten der Person erkennen können, um zielgerichtet in das Gespräch einzusteigen.

Das geht doch gar nicht? Eben – nicht bei Ihnen!

Ja, aber der Datenschutz – das ist doch gar nicht erlaubt!

Sind Sie sicher?

Und was erleben Sie dann auf den ganzen Onlineshops, bei denen wahrscheinlich auch Sie und Ihre Familie während der letzten 13 Monate verstärkt eingekauft haben?

Das geht doch gar nicht?

Oder einen sehr einfachen und komfortablen Einkaufsprozess mit schnellster und hoch transparenter Lieferung und sogar extrem ein-

facher Rückabwicklung, wenn es darauf ankam?

Ach, und haben Sie die Vorschläge im System zu interessanten weiteren Käufen genutzt? Ja?

Und wenn Sie doch mal mit der Firma telefonieren mussten, war dann jemand nach drei Mal klingeln am Telefon? Echt? Und wusste diese Person dann um Sie und Ihre Bestellungen, oder wurden Sie erst diverse Male umständlich verbunden und mussten jedes Mal der Stimme auf der anderen Seite erklären was Ihr Anliegen ist, nur um ein ums andere Mal zu hören, da sind Sie hier falsch – da müssen Sie später noch einmal anrufen?

Nein?

Aber das hat ja alles nichts mit Ihnen und Ihrem Unternehmen zu tun?

Na, dann ist es ja gut!

Lassen Sie sich nicht weiter stören und bitte klagen Sie noch etwas lauter darüber, wie ungerecht die Welt ist.

Falls Sie aber spüren sollten, dass die Dinge irgendwie miteinander zu tun haben könnten, Begriffe wie Nahtlosigkeit, Prozesskosten und Daten auch für Sie, Ihr Team und ihre Kunden relevant sind, dann sind Sie auf einem guten Weg.

Denn Digitalisierung im umfänglichen Sinne geht genau Sie etwas an – jetzt und hier!

Über das Trast

Die trast digital GmbH berät, unterstützt und begleitet deutschlandweit Werkstätten und Autohäuser in allen Bereichen der Digitalisierung und Prozessoptimierung. Die Gründer sind Thomas Desch, Ralf Schütte und Jörg Gudat, die als ausgewiesene Branchenkenner, Digitaexperten und Prozessprofis auf insgesamt 100 Jahre Erfahrung im Automotive-Sektor kommen.

Weitere Informationen finden
Sie unter www.trast.de



Bild: © PhotographyByMK – stock.adobe.com

BMVI veröffentlicht Förderaufruf „Ladeinfrastruktur vor Ort“

Mit dem neuen Förderprogramm des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) können ab dem 12. April 2021 kleine und mittlere Unternehmen (KMU) Förderanträge für öffentliche Ladestationen bei der Bundesanstalt für Verwaltungsdienstleistungen (BAV) stellen. Insgesamt stehen 300 Mio. Euro Bundesmittel zur Verfügung.

Wer ist förderfähig?

Antragsberechtigt sind kleine und mittelgroße Unternehmen (auch kommunale Unternehmen) nach EU-Definition und Gebietskörperschaften, welche den maximalen Fördergesamtbetrag von 200.000,00 € (De-minimis) innerhalb des laufenden und der letzten zwei Kalenderjahre nicht übersteigen.

Fördergegenstand und Höhe der Förderung

- Kauf und Installation von Normalladeinfrastruktur (AC & DC bis 22 kW) mit bis zu 80 Prozent der Gesamtkosten, max. 4.000 € pro Ladepunkt,
- Kauf und Installation von Schnellladeinfrastruktur (DC) von 22 kW bis maximal 50 kW bis zu 80 Prozent der Gesamtkosten, max. 16.000 € pro Ladepunkt,
- Herstellung, Erweiterung oder Aufrüstung des Netzanschlusses...
- im Niederspannungsnetz in Höhe von 80 Prozent der Gesamtkosten, max. 10.000 € Förderung pro Standort,
- im Mittelspannungsnetz in Höhe von 80 Prozent der Gesamtkosten, max. 100.000 € Förderung pro Standort.

Eine Auflistung aller förderfähigen Positionen kann einem Merkblatt der BAV entnommen werden. Diese steht Ihnen auf der Website zum Download zur Verfügung.



Bild: Pixabay

Was sind die wichtigsten Förderbedingungen?

- Die Förderbeträge beziehen sich auf öffentliche Ladeinfrastruktur, welche 24/7 zugänglich ist. Bei beschränkter Zugänglichkeit des Ladepunktes (Öffnungszeiten: mindestens 12/6) erfolgt eine Absenkung der Förderhöhe auf 50 Prozent der Förderung.
- Die geplanten Ladepunkte müssen LSV-konform sein, d. h. der Ladesäulenverordnung entsprechen und vertragsbasiertes Laden, Roaming und Ad-hoc-Laden ermöglichen, um eine Förderung erhalten zu können.
- Verpflichtend ist Strom aus erneuerbaren Energien: Entweder über einen entsprechenden Ökostromvertrag oder aus Eigenerzeugung vor Ort (z. B. PV-Anlage).
- Die Mindestbetriebsdauer beträgt 6 Jahre, wobei der Betrieb auch durch Dritte erfolgen darf. Der Zuwendungsempfänger muss über den gesamten Zeitraum Eigentümer bleiben. Während der Mindestbetriebsdauer muss der Eigentümer halbjährlich einen Bericht an die NOW GmbH über die Online-Plattform OBELIS übermitteln.

- Die Stellplätze müssen durch entsprechende Bodenmarkierungen gekennzeichnet werden (weißes E-Auto Piktogramm gem. § 39 Abs. 10 StVO).

Antragsverfahren

Die Förderung erfolgt über die BAV und kann ab dem 12. April 2021 über das elektronische Antragsportal easy-Online beantragt werden. Innerhalb von zwei Wochen nach der elektronischen Antragstellung müssen die Unterlagen zusätzlich in schriftlicher Form und rechtsverbindlich unterschrieben eingereicht werden. Der Förderaufruf endet mit Ausschöpfung der Bundesmittel (300 Mio. Euro) oder spätestens zum 31. Dezember 2021. Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt nachschüssig nach Vorlage und Prüfung der vollständigen Nachweisunterlagen durch die BAV. Die beantragte Maßnahme muss bis zum 31. Dezember 2022 realisiert werden.

Hinweis: Besonderheiten für Fabrikatsgebundene Betriebe

Anträge von Fabrikats gebundenen Autohäusern und Werkstätten, die gemäß Händler-/Werkstättenvertrag zur Errichtung von Ladeinfrastruktur verpflichtet sind, wurden in der Vergangenheit mit Verweis auf eine Verletzung des Subsidiaritätsprinzips abgelehnt. Wenn die Herstellervorgaben jedoch weniger streng sind als die Förderkriterien (z. B. höhere Zugänglichkeit oder Leistungsstärke der Ladepunkte), bestehen trotzdem Chancen auf Fördermittel. Die BAV prüft den Förderanspruch dann noch einmal im Einzelfall. Dafür stellen wir Ihnen im Anhang eine Argumentationsvorlage zur Einreichung bei der BAV zur Verfügung.

Wir sind mit Abstand die Besten – und für Sie da!

Geöffnet, geschlossen, nur mit Termin geöffnet, dann doch wieder schließen – aufgrund der sich ständig verändernden Situationen und Verordnungen verlieren die Kunden schnell den Überblick, welche Geschäfte öffnen dürfen und welche nicht.

Daher empfehlen wir die Nutzung der im Meister-Shop zur Verfügung gestellten individualisierbaren Anzeigen und Banner.

Sie finden diese unter

<https://www.kfz-meister-shop.de/articles/autohandel-umwelt>.

Natürlich ist das Aktualisieren der eigenen Website ein guter Weg, aber jede weitere unterstützende Maßnahme kann helfen, keinen potenziellen Kunden zu verlieren.

Auf der Website finden Sie zusätzlich eine Anleitung im PDF-Format. Sollten sich dennoch Fragen ergeben, wenden Sie sich bitte an Frau Yvonne Riegel (ZDK), riegel@kfzgewerbe.de

IMPRESSUM

Offizielles Organ des Verbands des Kraftfahrzeuggewerbes Rheinland-Pfalz e.V.
Riegelgrube 8, 55543 Bad Kreuznach,
Tel.: (06 71) 79 47 75-0

Verantwortlich für den Inhalt:
Jens Bleutge, Riegelgrube 8, 55543 Bad Kreuznach

Erscheinungsweise: monatlich

Verlag und Druck:
Vogel Communications Group GmbH & Co. KG
Max-Planck-Straße 7/9
97082 Würzburg



Bild: © Bildwerk - stock.adobe.com